



öffentlich

**Betreff:**

Straßenausbaubeitragssatzung überarbeiten

**Einreicher:** Fraktion SPD

Erstellungsdatum 13.01.2014

Eingang 922:

**Beratungsfolge:**

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

29.01.2014 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam (Straßenausbaubeitragssatzung) zu überarbeiten.

Diese Beiträge werden dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch diese Baumaßnahmen wirtschaftliche Vorteile entstehen.

Die überarbeitete Satzung soll insbesondere berücksichtigen, dass Straßen und Radwege entlang von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht oder nur im geringen Umfang den wirtschaftlichen Vorteil von der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen haben, wie er in §1 Beitragstatbestand der Satzung als Grundlage für die Erhebung der Beiträge benannt ist.

gez. M.Schubert  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

einstimmig  mit Stimmenmehrheit  Ja  Nein  Enthaltung

überwiesen in den Ausschuss:

erledigt  abgelehnt

Wiedervorlage:

zurückgestellt  zurückgezogen

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Es kann nicht im Sinne einer Entwicklung des ländlichen Raums der LHP sein, wenn durch Straßenausbau- und Sanierungsmaßnahmen die wirtschaftliche Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet wird. Der wirtschaftliche Vorteil eines neuen Radweges oder einer sanierten Straße entlang eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes welches nicht bebaut werden darf, findet in der derzeitigen Satzung nur ungenügende Berücksichtigung.